

<i>Name:</i>	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit
<i>Kurzbezeichnung:</i>	BSW
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Glinkastraße 32
10117 Berlin

Telefon: 030 229085650

Telefax: -

E-Mail: bundesgeschaefsstelle@bsw-vg.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.01.2025)

Bundesvorstand:

Dr. Sahra Wagenknecht, Parteivorsitzende
Amira Mohamed Ali, Parteivorsitzende
Christian Leye, Generalsekretär
Prof. Dr. Shervin Haghsheeno, Stellvertretender Parteivorsitzender
Amid Rabieh, Stellvertretender Parteivorsitzender
Friederike Benda, Stellvertretende Parteivorsitzende
Ralph Suikat, Bundesschatzmeister
Lukas Schön, Bundesgeschäftsführer
Fabio De Masi, Vorstandsmitglied
John Lucas Dittrich, Vorstandsmitglied
Thomas Geisel, Vorstandsmitglied
Reinhard Kaiser, Vorstandsmitglied
Hartmut Liebs, Vorstandsmitglied
Dr. Michael Lüders, Vorstandsmitglied
Žaklin Nastić, Vorstandsmitglied
Stefan Roth, Vorstandsmitglied
Alexander Relea-Linder, Vorstandsmitglied
Steffen Schumann, Vorstandsmitglied
Manfred Seel, Vorstandsmitglied
Alexander Troll, Vorstandsmitglied
Alexander Ulrich, Vorstandsmitglied
Sabine Zimmermann, Vorstandsmitglied

Landesvorstand Baden-Württemberg:

Jessica Tatti, Landesvorsitzende
Prof. Dr. Manfred Hentz, Landesvorsitzender
Heinrich Brinker, Landesgeschäftsführer
Richard Pitterle, Landesschatzmeister
Alexander Relea Linder, Landesvorstandsmitglied
André Backe, Landesvorstandsmitglied
Dr. Anja Titze, Landesvorstandsmitglied
Cedric Schiele, Landesvorstandsmitglied
Prof. Dr. Hans Werner Horn, Landesvorstandsmitglied
Uta Tesch, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Bayern:

Klaus Ernst Landesvorsitzender
Irmgard Freihoffer Landesvorsitzende
René Hähnlein, Landesgeschäftsführer
Ernst Ohmayer Landesschatzmeister
Margit Knoch Stellvertretende Landesvorsitzende
Josef Ilsanker Stellvertretender Landesvorsitzender
Xaver Merk, Landesvorstandsmitglied
Herbert Müller, Landesvorstandsmitglied
Patrick Rostek, Landesvorstandsmitglied
Anton Salzbrunn, Landesvorstandsmitglied
Dr.med. Stefan Scheingraber, Landesvorstandsmitglied

Jürgen Siebicke, Landesvorstandsmitglied
Robert Striesow, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Berlin:

Alexander King, Landesvorsitzender
Josephine Thyrêt, Landesvorsitzende
Wiebke Diehl, Landesgeschäftsführerin
Jörg Meinhardt, Landesgeschäftsführer
Sibel Duyar-Aydinli, Stellvertretende Landesvorsitzende
Marcel Dimke, Stellvertretender Landesvorsitzender
Norman Wolf, Stellvertretender Landesvorsitzender
Jöran Klatt, Landesschatzmeister
Jutta Matuschek, Landesvorstandsmitglied
Tinko Hempel, Landesvorstandsmitglied
Reza Amiri, Landesvorstandsmitglied
Olaf Alp, Landesvorstandsmitglied
Artur Schneider, Landesvorstandsmitglied
Michael Wolter, Landesvorstandsmitglied
Jürgen Finke, Landesvorstandsmitglied
Manaf Hassan, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Brandenburg:

Robert Crumbach, Landesvorsitzender
Niels-Olaf Lüders, Stellvertretender Landesvorsitzender
Andreas Kutsche, Stellvertretender Landesvorsitzender
Stefan Roth, Landesgeschäftsführer
Jernou Chahin, Landesschatzmeister
Jenny Meyer, Landesvorstandsmitglied
Detlef Tabbert, Landesvorstandsmitglied
Melanie Matzies-Köhler, Landesvorstandsmitglied
Dr. Jouleen Gruhn, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Bremen:

Christopher Schulze, Landesvorsitzender
Alper Iseri, Landesvorsitzender
Nesim Arslan, Stellvertretender Landesvorsitzender
Bianka Haberbosch, Stellvertretende Landesvorsitzende
Manfred Steglich, Landesgeschäftsführer
Ute Boomgaarden, Landesschatzmeisterin

Landesvorstand Hamburg:

Dr. Jochen Brack, Landesvorsitzender
Konstantin Graf zu Eulenburg, Landesvorsitzender
Metin Kaja, Stellvertretender Landesvorsitzender
Christian Kruse, Landesschatzmeister

Manuel Tabiou, Landesgeschäftsführer
Ina-Marie Raab, Landesvorstandsmitglied
Peter Wills, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Hessen:

Ali Al-Dailami, Landesvorsitzender
Oliver Jeschonnek, Landesvorsitzender
Luthfa Jungmann, Stellvertretende Landesvorsitzende
Anna Nägel, Stellvertretende Landesvorsitzende
Meric Uludag, Landesschatzmeister
Sebastian Weismann, Landesgeschäftsführer
Nabila Omaizat, Landesvorstandsmitglied
Jannis Schumacher, Landesvorstandsmitglied
Sonja Pfeiffer, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern:

Melanie Dango, Landesvorsitzende
Friedrich Straetmanns, Landesvorsitzender
Jens Kreutzer, Landesschatzmeister
Anna Bleck, Landesgeschäftsführerin
Ariane Kroß, Stellvertretende Landesvorsitzende
Peter Schabbel, Stellvertretender Landesvorsitzender
Yannik Elias Bauer, Landesvorstandsmitglied
Livia Meier, Landesvorstandsmitglied
Peter Langer, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Niedersachsen:

Dr. Holger Onken, Landesvorsitzender
Dr. Thorsten Renken, Landesvorsitzender
Agnes Wittke, Stellvertretende Landesvorsitzende
Paulo Dias, Stellvertretender Landesvorsitzender
Johannes Zang, Landesgeschäftsführer
Basil Saker, Landesschatzmeister
Fredrick Broßart, Landesvorstandsmitglied
Jil Boßmann, Landesvorstandsmitglied
Helmut Cordes, Landesvorstandsmitglied
Metin Duygu, Landesvorstandsmitglied
Ingo Harms, Landesvorstandsmitglied
Maik Smidt, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Nordrhein-Westfalen:

Amid Rabieh, Landesvorsitzender
Jan Ristau, Landesvorsitzender
Anabella Peters, Stellvertretende Landesvorsitzende
Eyüp Yildiz, Stellvertretender Landesvorsitzender

Günter Blocks, Landesgeschäftsführer
Bartosch Lewandowski, Landesschatzmeister
Susanne Herhaus, Landesvorstandsmitglied
Manuela Neuss, Landesvorstandsmitglied
Jochen Bauer, Landesvorstandsmitglied
Frank Clemens, Landesvorstandsmitglied
Andreas Danne, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Rheinland-Pfalz:

Alexander Ulrich, Landesvorsitzender
Sina Listmann, Landesvorsitzende
Bianca Steimle, Stellvertretende Landesvorsitzende
Stephan Falk, Stellvertretender Landesvorsitzender
Peter Kalmes, Landesschatzmeister
Jochen Bülow, Landesgeschäftsführer
Adar Belice, Landesvorstandsmitglied
Andreas Hartenfels, Landesvorstandsmitglied
Leo Miguez, Landesvorstandsmitglied
Sabine Ott, Landesvorstandsmitglied
Nalan Özcan, Landesvorstandsmitglied
David Schwarzendahl, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Saarland:

Astrid Schramm, Landesvorsitzende
Dr. Jens Danielczok, Stellvertretender Landesvorsitzender
Ralf Georgi, Landesgeschäftsführer
Martina Kien, Landesschatzmeisterin
Jochen Flackus, Landesvorstandsmitglied
Desiree Kany, Landesvorstandsmitglied
Jean-Luc Wagner, Landesvorstandsmitglied
Sascha Sprötge, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Sachsen:

Sabine Zimmermann, Landesvorsitzende
Prof. Dr. Jörg Scheibe, Landesvorsitzender
Ronny Kupke, Stellvertretender Landesvorsitzender
Lutz Richter, Stellvertretender Landesvorsitzender
Prof. Dr. Silke Heßberg, Landesschatzmeisterin
Ralf Böhme, Landesvorstandsmitglied
Thomas Kachel, Landesvorstandsmitglied
Nico Rudolph, Landesvorstandsmitglied
Bernd Rudolph, Landesvorstandsmitglied
Dr. Andreas Uhlig, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Sachsen-Anhalt:

John Lucas Dittrich, Landesvorsitzender
Thomas Schulze, Landesvorsitzender
Dr. Sylvia Winkelmann-Witkowski, Stellvertretende Landesvorsitzende
Katja Wendland, Landesgeschäftsführerin
Matthias Lieschke, Landesschatzmeister
Gregor Frömmrich, Landesvorstandsmitglied
Bianca Görke, Landesvorstandsmitglied
Michael Lassowski, Landesvorstandsmitglied
Florian Thomas, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Schleswig-Holstein:

Martina Möller, Landesvorsitzende
Seyed Milad Salami, Landesvorsitzender
Michael Radovici, Landesgeschäftsführer
Stefan Rudau, Landesgeschäftsführer
Sven Rausch, Landesschatzmeister
Schwichtenberg, Landesvorstandsmitglied
Diana Djorović, Landesvorstandsmitglied
Reza Hagsei, Landesvorstandsmitglied
Ingrid Ulferts, Landesvorstandsmitglied
Savas Sari, Landesvorstandsmitglied
Olaf Wahl, Landesvorstandsmitglied
Valerij Serdjuk, Landesvorstandsmitglied

Landesvorstand Thüringen:

Katja Wolf, Landesvorsitzende
Steffen Schütz, Landesvorsitzender
Sigrid Hupach, Stellvertretende Landesvorsitzende
Matthias Herzog, Stellvertretender Landesvorsitzender
Tilo Kummer, Landesgeschäftsführer
Alexander Kästner, Landesschatzmeister
Nina Behrendt, Landesvorstandsmitglied
Thomas Schmid, Landesvorstandsmitglied

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit

Bundessatzung

Präambel

Das Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit ist eine demokratische Partei, die sich für die Rückkehr der Vernunft in die Politik einsetzt. Wir sind davon überzeugt, Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, ebenso wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dies sind die Ziele für die wir uns einsetzen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Partei führt den Namen Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit und die Kurzbezeichnung BSW. Der Sitz der Partei ist Berlin. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gliederungen (Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände) führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes.

§ 2 Zweck

Das Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen, an der politischen Willensbildung des Landes mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie
- die Satzung der Partei, das Programm, sowie die darin niedergelegten Zwecke und Grundsätze, anerkennt,
 - die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat, und
 - weder Mitglied einer anderen Partei ist noch infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Diese Voraussetzungen sind ebenfalls Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden.

(2) Die Bundespartei führt eine zentrale Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder datenschutzkonform, etwa zum Nachweis der Mitgliedschaft, zur Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder, sowie zum Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen. Näheres regelt die vom Parteivorstand zu erlassende Datenschutzordnung

§ 4 Aufnahme der Mitglieder

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt gemäß dieser Satzung. Zunächst wird die Mitgliedschaft unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Soweit die Gründung von entsprechenden Gliederungen stattgefunden hat, wird jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz auch Mitglied der jeweiligen Gliederung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Antrag. Dieser muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden und muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Parteimitgliedschaften informieren.

(3) Die Aufnahme kann beim Parteivorstand oder beim Vorstand der zuständigen Gliederung beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Parteivorstand kann hierbei dem zuständigen Landesverband sowohl für den Einzelfall als auch generell schriftlich Vollmacht erteilen. Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Parteivorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

(5) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ das Recht, über das Parteileben, öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen der Partei parteiüblich informiert zu werden. Weitergehende Rechte sind mit diesem Status nicht verbunden.

(6) Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Gastmitglieder

(1) Es besteht die Möglichkeit eine Gastmitgliedschaft zu beantragen die Regelungen des § 4 finden auf die Gastmitgliedschaft entsprechend Anwendung.

(2) Neben den Rechten der Mitglieder im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Absatz 5 können den Gastmitgliedern von der zuständigen Gliederung mit Zustimmung des Parteivorstandes auch die folgende Rechte eingeräumt werden: das Recht zur Teilnahme und

das Rederecht, sowie das Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen der jeweils zuständigen Gliederung. Weitergehende Rechte, insbesondere das aktive und das passive Wahlrecht kann Gastmitgliedern nicht eingeräumt werden.

(3) Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Austritt,
- b. rechtskräftiger Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- c. Ausschluss nach § 14 Absatz 4,
- d. schuldhafte unterlassene Beitragszahlung nach § 2 Finanzordnung, sowie schuldhafte unterlassene Mandatsträgerbeiträge nach § 4 Finanzordnung,
- e. Tod.

(2) Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Parteivorstand zu erklären.

(3) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

(4) Nach einem Parteiausschluss ist der Wiedereintritt frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Ein Wiedereintritt erfordert zudem die vorherige Zustimmung der für das Mitglied zuständigen Gliederung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die Ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 8 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und Gliederungen (Landesverbände und ihnen nachgeordnete Gebietsverbände). Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände können mit Zustimmung des Parteivorstands gebildet werden.

(2) Jede Gliederung muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen. Sie bedürfen für

ihre Gültigkeit der Zustimmung des Parteivorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes. Es können Mustersatzungen für die Gliederungen vom Parteivorstand erlassen werden.

(3) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten. Verletzen Gliederungen diese Pflichten, sind der Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand berechtigt und verpflichtet sie zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 14 hinzuweisen.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen und auf Anfrage des Parteivorstandes die Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Der Parteivorstand bestimmt die näheren Einzelheiten in Bezug auf die Zeiträume, die Inhalte für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 9 Organe der Bundespartei

Die Organe der Bundespartei sind

- der Parteitag,
- der Parteivorstand

sowie die Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung tagt lediglich einmal am 08.01.2024.

§ 10 Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Parteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines Delegiertenparteitages an die stimmberechtigten Mitglieder (es genügt jeweils die nachweislich rechtzeitig abgesandte Nachricht). In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Parteitag hat der Parteivorstand allen Mitgliedern den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage der Partei. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Parteitag beschlossen.

(3) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch die Parteivorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
3. durch Beschluss des Parteivorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(4) Der Parteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Mitglieder, bzw. Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

- (a) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden
- (b) von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen Parteitages beim Parteivorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Bundesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(5) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Parteitages.

(6) Zur Vorbereitung des Parteitages benennt der Parteivorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, eine Mandatsprüfungskommission. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung zu regeln. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Parteitag.

(7) Der Parteivorstand beruft den Parteitag als Mitgliederversammlung ein, falls zum Zeitpunkt der Einberufung die Anzahl der Parteimitglieder 1.500 nicht übersteigt. Ansonsten wird der Parteitag als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) einberufen.

Im Falle eines Delegiertenparteitages sind folgende Mitglieder stimmberechtigt:

- a. die Delegierten der Landesverbände,
- b. die Landesvorsitzenden, sowie
- c. die Mitglieder des Parteivorstands.

(8) Im Falle eines Delegiertenparteitags besteht der Delegiertenkörper aus 660 Mitgliedern. Die Delegierten werden von den Landesverbänden entsandt. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt höchstens zwei Jahre.

(8a) Für die Aufschlüsselung der 660 Delegierten gilt für alle Parteitage, die bis zum Ende des Jahres 2025 stattfinden, das folgende Verfahren: Die 660 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend der Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2, 3, ...) auf die Landesverbände verteilt. Die Weiterverteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt analog, sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt. Auf Parteitage, die nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum stattfinden, findet das in Absatz 9 beschriebene Verfahren zur Aufschlüsselung der Delegierten statt.

(9) Die Aufschlüsselung der 660 Delegierten auf die Landesverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

(a) Die Mitgliederzahl in den Landesverbänden ist mit 330 mal zu nehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Landesverbände zu teilen. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl vom 31.12. des Vorjahres des Parteitages maßgebend, außer für das Jahr 2025, hier ist der 30. April maßgebend.

(b) Die für die Partei bei der letzten Bundestagswahl im Gebiet eines jeden Landesverbandes abgegebene Zahl der Zweitstimmen ist mit 330 mal zu nehmen und durch die Gesamtzahl der bei der letzten Bundestagswahl für die Partei im Bundesgebiet abgegebenen Zweitstimmen zu teilen.

(c) Die Delegiertenzahl jedes Landesverbandes wird aus der Summe der sich nach (a) und (b) nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ergebenden Zahlen ermittelt.

(10) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

(a) der Parteivorstand

(b) die Landesvorstände

(c) die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände

(d) 100 Mitglieder der Partei, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

Sachanträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen.

Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:

- jeder stimmberechtigte Delegierte
- die Antragskommission
- der Parteivorstand.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können als rede- und antragsberechtigte Mitglieder an den Parteitagen der Landesverbände und nachgeordneten Gliederungen teilnehmen.“

(11) Dem Parteitag ist vorbehalten über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien zu beschließen. Der Parteitag wählt u.a. den Parteivorstand. Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer (Revisoren), die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

(12) Gäste können vom Parteivorstand als Teilnehmer des Parteitages zugelassen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

(13) Der Parteitag wird durch einen Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär eröffnet. Diese Person leitet zudem die Wahl der Tagungsleitung durch den Parteitag ein. Die Vorschläge zur Wahl und deren Anzahl werden durch den Parteivorstand festgelegt. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und ein von ihm bestimmten

Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die getroffenen Beschlüsse.

§ 11 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand leitet die Partei. Er führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitags.

(2) Der Parteivorstand besteht aus

(a) Dem Präsidium, und zwar

- dem Parteivorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Parteivorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Parteivorsitzenden
- dem Generalsekretär
- dem Bundesgeschäftsführer
- dem Bundesschatzmeister

(b) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer)

(c) Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden Sollen.

(3) Die Wahl des Parteivorstandes durch den Parteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Parteivorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Parteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.

(4) Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Parteivorstandes, sowie die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung der Partei. Das Präsidium bereitet die Parteivorstandssitzungen vor und ist verpflichtet, den Parteivorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Parteivorstandes.

(7) Der Parteivorstand entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, hybrid oder rein virtuell stattfindet.

(8) Zur Unterstützung seiner Arbeit, der Arbeit der anderen Organe und Gremien der Bundespartei sowie der Landesverbände unterhält der Parteivorstand eine Geschäftsstelle.

(9) Der Parteivorsitzende oder die Parteivorsitzenden, der Generalsekretär, der Bundesgeschäftsführer und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Rechtsgeschäfte, durch welche die Bundespartei verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB oder auf Grund der von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB

erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 20.000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB verbindlich für die Partei abgeschlossen werden.

(10) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können als rede- und antragsberechtigte Mitglieder an den Parteitage der Landesverbände und nachgeordneten Gliederungen teilnehmen.

§ 12 Expertenrat

Der Parteivorstand kann zur sachgemäßen Bearbeitung komplexer Themenschwerpunkte und Programmfragen für einen konkreten Zeitraum Expertenräte einberufen, die ihm beratend zu Seite

stehen. Mitglieder des Expertenrats müssen nicht Mitglieder der Partei sein. Sie können jederzeit vom Parteivorstand abberufen werden.

§ 13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Gliederungen Anwendung.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei können mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet werden, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Absatz 5 Parteiengesetz zu beachten

(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

- a. Verwarnung,
- b. der Aberkennung von Parteiämtern,
- c. der zeitweiligen Aufhebung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern
- d. der Aberkennung sonstiger Mitgliedschaftsrechte sowie
- e. dem Ausschluss aus der Partei.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe a. werden vom Parteivorstand oder von den Vorständen der für das Mitglied örtlich zuständigen Vorstände getroffen, Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe b., Buchstabe c. und Buchstabe d vom Parteivorstand oder vom örtlich

zuständigen Landesvorstand. Das Mitglied ist über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Dabei ist die Maßnahme zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann durch Entscheidung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Parteivorstand oder der für das Mitglied zuständige Vorstand des Landesverbandes bzw. der nachgeordneten Gliederung beim zuständigen Schiedsgericht. Der Parteivorstand oder der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(5) Ein Mitglied, das von Ordnungsmaßnahmen betroffen ist, kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei kann der Parteivorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen anordnen. Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn die Gliederungen die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane trotz wiederholter Aufforderung nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

(2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind die Auflösung und der Ausschluss der Gliederung sowie die Amtsenthebung des Vorstands derselben.

(3) Die Ordnungsmaßnahme muss auf dem nächsten Parteitag bestätigt werden, andernfalls tritt sie außer Kraft.

(4) Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ist für die betroffene Gliederung innerhalb eines Monat nach Zugang der Entscheidung möglich. Der Einspruch muss beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen der Wahlordnung, Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann der Parteitag mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. In dem Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei muss durch eine Urabstimmung unter Teilnahme aller Mitglieder bestätigt werden. In dem Beschluss ist überdies das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 Parteiengesetz zu regeln.
- (3) Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Parteitages bedürfen.

§ 18 Finanzen

Die Finanzen der Partei, der Landesverbände und nachgeordneter Gebietsverbände werden in der Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Darin werden auch die Mitgliedbeiträge geregelt.

§ 19 Schiedsgerichtsordnung

Bestimmungen zur Schlichtung und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteivorstand sowie zwischen Gliederungen sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Einreichung der Wahlvorschläge und Wahlordnung

- (1) Der Parteivorstand reicht die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Europäischen Parlament ein.
- (2) Die Vorstände der Landesverbände reichen die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Volksvertretungen in den Ländern ein. Dies gilt für die Listen- wie für die Wahlkreisvorschläge.
- (3) Die Vorstände der Landesverbände reichen die Wahlvorschläge kommunale Wahlen ein, oder bevollmächtigen hierfür nachgeordnete Gliederungen.
- (4) Das Verfahren über Wahlen für Parteiämter und die Bewerber auf öffentliche Mandate ist in der Wahlordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 8. Januar 2024 in Berlin beschlossen.

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2024 auf dem Bundesparteitag geändert.

Diese Satzung wurde am 12. Januar 2025 auf dem Bundesparteitag geändert.

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit

Finanzordnung

Beschlossen am 8. Januar 2024 in Berlin

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das BGB und das HGB, sowie die Bundessatzung, Parteitagsbeschlüsse und Beschlüsse der Parteivorstände sind Grundlage dieser Finanzordnung.
- (2) Die von der Partei gemäß Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung der Gesetze und der Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen tragen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Parteivermögen.
- (3) Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen sind dazu berechtigt, Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Folgen nicht absehbar oder nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten das Veto ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- (4) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes jährlich Rechenschaft zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schatzmeister oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Verfahrensweise hierzu legt der Bundesschatzmeister in der Buchführungsrichtlinie fest.
- (5) Die unter vorstehendem Abs. 4 genannten Personen sind für die Erstellung des nach § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu erarbeitenden Tätigkeitsberichts verantwortlich. Steht in der entsprechenden Gliederung kein Rechnungsprüfer zur Überprüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts zur Verfügung, so ist der Vorstand der Parteigliederung verpflichtet, einen gewählten und unabhängigen Rechnungsprüfer einer anderen Parteigliederung zu bestellen. Diesem stehen im Falle der Bestellung die gleichen Rechte zu wie einem Rechnungsprüfer der Gliederung (Rederecht Mitgliederversammlung / Parteitag).

- (6) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung bestimmt. Dabei gilt, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich 1 % des Nettoeinkommens des Mitglieds beträgt. Die auf diesem Wege festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich, bis es dem zuständigen Schatzmeister auf der jeweiligen Gliederungsebene aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrags ist unzulässig. In Härtefällen ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung so zu bestimmen, dass dem Mitglied eine Zahlung noch wirtschaftlich möglich ist. In jedem Fall muss der Mitgliedsbeitrag mindestens 36 Euro / Jahr betragen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können die Beiträge für die verbliebenen vollen Beitragsmonate an die Erben zurückgezahlt werden. In allen übrigen Fällen der Beendigung verbleiben die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge bei der Partei. Bei Eintritt in die Partei gilt der Eintrittsmonat als voller Beitragsmonat.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Bundesvorstand durch Banklastschrift von dem Konto des Mitglieds eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag als Dauerauftrag selbst anzuweisen. Kosten, die infolge von Rücklastschriften entstehen, werden dem Verursacher auferlegt.
- (5) Die Erfüllung der Beitragspflicht ist von den zuständigen Vorständen (in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle) regelmäßig zu kontrollieren.
- (6) Ist ein Mitglied mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand, so kann es nach zweimaliger Mahnung sein Stimmrecht als Mitglied verlieren. Zwischen den beiden Mahnungen müssen mindestens 2 Wochen liegen.
- (7) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung dieser Mittel auf Landesverbandsebene regeln der jeweilige Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam. Bei

Fehlen einer entsprechenden Gliederung verbleiben die Mittel aus Beitragsanteilen bei der nächsthöheren Gliederungsebene. Die Auszahlung des Länderfinanzausgleiches erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen (Soll-Ist-Vergleich).

§ 3 Parteispenden

- (1) Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (2) Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der jeweiligen Gliederung, für die die Spende bestimmt ist, unter Hinweis der Herkunft entsprechend § 25 Abs. 3 Parteiengesetz weiterzuleiten und von diesem zu erfassen und ggfs. zu veröffentlichen.

Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich von demjenigen Mitarbeiter/Vorstandsmitglied, der die Spende entgegengenommen hat, an den Spender zurückzuleiten bzw. im Falle der Unmöglichkeit der Rückzahlung über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

- (3) Über alle Vorgänge nach vorstehendem Abs. 2 letzter Satz ist der Bundesschatzmeister in Textform (per E-Mail) von dem jeweiligen Finanzverantwortlichen zu unterrichten.
- (4) Die Spenden stehen derjenigen Gliederung in voller Höhe zu, bei der sie eingegangen sind. Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- (5) Wird eine Spende entgegen § 25 Abs. 2. Parteiengesetz schuldhaft angenommen, haftet der jeweilige Finanzverantwortliche persönlich für den entstandenen Schaden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten (Mandatsträger) leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10 % der von dem Mandatsträger

erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. Brutto-Bezüge. Ausnahmen hiervon können für die kommunale Ebene getroffen werden. Die Mandatsträgerbeiträge sind in eine Wahlkampfrücklage zu überführen.

- (2) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden.
- (3) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

§ 5 Finanzplanung

- (1) Sämtliche Gliederungsebenen der Partei sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Parteivorständen zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes vorzunehmen.
- (2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen der Partei sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.
- (3) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils der Vorsitzende und der finanzverantwortliche Vorstand. Im Rahmen eines Limits kann durch den Vorstand eine Kontoverfügung für den finanzverantwortlichen Vorstand erteilt werden; ansonsten gilt das Vieraugenprinzip (etwa bei Vertragsabschlüssen). Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

- (4) Die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen erfolgt elektronisch je Gliederungsebene unter Mithilfe der Bundesgeschäftsstelle; der Versand erfolgt per E-Mail (nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen per Post).
- (5) Landesverbände haben dem Parteivorstand jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Halbjahresfinanzabrechnungen (Vermögensbilanz sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr ist dem Parteivorstand von den Landesverbänden bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Gebietsverbände haben den Landesverbänden ihre Rechenschaftsberichte jährlich, spätestens bis zum 28. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei fristgerecht und ordnungsgemäß bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wird.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer für den Bundesverband und die Gliederungen werden von dem jeweiligen Parteitag gewählt. Auf der Landes- und Bundesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Gliederung gewählt werden. Etwaige andere Parteiämter der Gewählten müssen in der Zeit der Prüfertätigkeit ruhen, um die Unabhängigkeit während der Durchführung ihrer Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu gewährleisten.
- (2) Dem Rechnungsprüfer entstehende Kosten und Auslagen sind diesem zu erstatten.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Finanzierung der Partei und parteiinterner Finanzausgleich

Zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden erfolgt ein angemessener Finanzausgleich wie folgt: Eigene Einnahmen aus Spenden und Mandatsträgerbeiträgen verbleiben in den jeweiligen Landesverbänden. Mitgliedsbeiträge, die zentral per Banklastschrift durch den Bundesvorstand eingezogen werden, werden quartalsweise, bzw. halbjährlich gegen Vorlage einer Abrechnung in Form eines Soll-Ist-Vergleichs (siehe § 6) anteilig an die Landesverbände weitergeleitet.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfes

Die jährlichen bzw. quartalsweise zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Landesverbände und den Bundesvorstand

verbleiben auf der jeweiligen Gliederungsebene. Die Vorstände sind dazu angehalten, hieraus in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

- (1) Sofern keine gesonderten Regelungen der nachgeordneten Gliederungen erfolgt sind, gelten die steuerlichen Ansätze für Fahrtkosten und Übernachtungskosten.
- (2) Im Ehrenamt ist die Zahlung von Verpflegungsmehraufwand ausgeschlossen.

§ 11 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

- (1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht – Für Vernunft und Gerechtigkeit am 08.01.2024 in Kraft.
- (2) Der Bundesschatzmeister gibt für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie sowie einen einheitlichen Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit

Schiedsgerichtsordnung (SchGO) *Beschlossen am 08. Januar 2024 in Berlin*

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (ParteienG). Sie nehmen die ihnen durch das ParteienG sowie durch die Satzungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Gerichtsbarkeit

(1) Schiedsgerichte sind die Landesschiedsgerichte sowie das Bundesschiedsgericht.

(2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Landesschiedsgerichte bestehen aus einer Kammer.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden als erste Instanz innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,
2. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
3. die Anfechtung von Hauptversammlungen bzw. Landesparteitagen des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,
4. Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem ihm nachgeordneten Gebietsverband,
6. Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
7. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes,
8. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbänden untereinander, sowie
9. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.

Sofern in einem Bundesland noch kein Landesschiedsgericht existiert, ist die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts für etwaige Entscheidungen nach diesem Absatz zuständig.

(2) Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte (dazu gehört insbesondere die Berufung bei Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern),
2. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei,

3. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
4. die Anfechtung von Bundesparteitagen,
5. Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
6. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse des Bundes berührt ist,
7. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
8. sonstige Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und einem Gebietsverband,
9. Streitigkeiten zwischen Landesverbänden,
10. Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
11. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung.

(3) Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist als zweite Instanz (Berufungsinstanz) ausschließlich zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts, für welche die erste Kammer zuständig war, weil kein Landesschiedsgericht existiert.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

(1) Die erste und die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie verhandeln und entscheiden jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Bei Verhinderung eines Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.

(3) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.

§ 5 Wahl der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden von den Parteitagern auf Bundes- bzw. Landesebene für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 6 Geschäftsstellen und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte befinden sich in der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes der Partei. Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes befindet sich in der Geschäftsstelle der Bundespartei. Die jeweilige Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts oder des Vorsitzenden des jeweiligen

Landesschiedsgerichts. Die jeweilige Geschäftsstelle hat sämtliche eingehende Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung zu archivieren. Die Archivierungsfrist beträgt zehn Jahre für Entscheidungen der Schiedsgerichte, sonst fünf Jahre.

§ 7 Benennung von Beisitzern

(1) Antragsteller und Antragsgegner benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen jeweils Mitglied der Partei sein.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann für die Benennung des Beisitzers gemäß (1) eine Ausschlussfrist setzen. Wird innerhalb der Ausschlussfrist kein Beisitzer benannt, ist der Vorsitzende dazu berechtigt, einen Beisitzer seiner Wahl zu benennen. Die Verfahrensbeteiligten sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 8 Antragsrecht und Antragschrift

(1) In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt

1. der Parteivorstand,
2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
3. zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,
4. wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen inklusive Parteiausschlussverfahren sind der Parteivorstand sowie jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes antragsberechtigt.

(3) Antragsberechtigt in sämtlichen übrigen Verfahren sind

1. der Parteivorstand,
2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, sowie
3. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

(4) Voraussetzung für die Antragsberechtigung einzelner Parteimitglieder ist eine hinreichende Darlegung und Begründung der persönlichen Betroffenheit.

(5) Die Anfechtung von Wahlen und von Hauptversammlungen und Parteitag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem das Ereignis stattgefunden hat. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Anfechtung einer Wahl ist, dass der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(6) Im Falle von Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder wird auf § 14 Abs. 5 der Bundesatzung verwiesen. Im Übrigen muss die Anrufung eines Schiedsgerichts

innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Tages erfolgen, an dem der Antragsteller von dem Ereignis, welches zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden soll, Kenntnis erlangt hat.

(7) Der Antrag muss in Schriftform gestellt werden, Antragsteller und Antragsgegner bezeichnen sowie begründet werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben. Etwaige Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Dokumente, auf die Bezug genommen wird, sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Antragsgegner sowie Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Ein Schiedsgericht kann Personen, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden, beiladen. Sie werden durch Erklärung in Textform über den Beitritt gegenüber dem Schiedsgericht Verfahrensbeteiligte im Sinne von Abs. 1.

(3) Übergeordnete Vorstände sind auf ihr Verlangen beizuladen.

(4) Ein Schiedsgericht kann Zeugen beiladen.

(5) Der Beiladungsbeschluss ist sämtlichen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

(6) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten lassen. Voraussetzungen sind eine schriftliche Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten sowie seine Mitgliedschaft in der Partei (von Letzterem kann das angerufene Schiedsgericht Ausnahmen zulassen).

§ 10 Verlauf des Verfahrens nach Antragstellung

(1) Die jeweilige Geschäftsstelle legt nach Antragseingang dem jeweiligen Vorsitzenden den Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor. Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Fristen für Einlassungen und Stellungnahmen werden jeweils durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles festgesetzt.

(3) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Vergleiche zur Verfahrensbeendigung sind stets zulässig.

(4) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann einen Beisitzer zum Berichterstatter ernennen. Wenn sämtliche Verfahrensbeteiligte einverstanden sind, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das

Schiedsgericht kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(5) Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Die Ladungsfrist soll in der Regel zwei Wochen betragen. Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen anordnen.

(6) Sollten Verfahrensbeteiligte trotz Ladung nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.

(7) Parteimitglieder sind zur Zeugenaussage verpflichtet. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Personen ohne Parteimitgliedschaft sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

(8) Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen. Sämtliche Verfahrensbeteiligte und Zuhörer sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

(9) Das Schiedsgericht untersucht den Sachverhalt von Amts wegen und ist nicht an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden.

(10) Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(11) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

(12) Dem Vorsitzenden obliegt die Verfahrensleitung. Die Beweisaufnahme soll innerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(13) Über sämtliche Sitzungen, bei denen mündlich verhandelt wird, sowie über Beweisaufnahmen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden, sind Niederschriften zu fertigen. Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Der Protokollführer wird von der zuständigen Geschäftsstelle bestellt. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Befangenheit

Für den Ausschluss eines Mitglieds eines Schiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds eines Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 12 Entscheidung

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Schiedsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Der

Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

(2) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. des schriftlichen Verfahrens berät das Schiedsgericht geheim und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Stimmverhältnis wird nicht bekannt gegeben. Die Entscheidung ist in Schriftform zu erstellen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an der Entscheidung beteiligt waren, zu unterschreiben und, sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig sind, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung der Entscheidung. Entscheidungen, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, sind per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(3) Entscheidungen von Schiedsgerichten, die für die Partei von allgemeiner Bedeutung sind, können veröffentlicht werden, wenn dies das jeweilige Schiedsgericht einstimmig beschließt.

§ 13 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein die einstweilige Anordnung treffen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts bzw. des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden, die daraufhin unverzüglich stattfinden muss. Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständig für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht, welches auch in der Hauptsache zuständig ist.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichts kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen, welche endgültig entscheidet.

(2) Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts, welche deshalb ergangen sind, weil kein Landesschiedsgericht existiert, kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen, welche endgültig entscheidet.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und 2 beginnen nur dann zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist sowie das für die Beschwerde zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(4) Die Beschwerde muss in Schriftform erfolgen, die angefochtene Entscheidung bezeichnen und begründet werden. Schuldhaft nicht bereits in der ersten Instanz vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden. Der Beschwerdeschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Dokumente,

auf die Bezug genommen wird und die noch nicht in der Antragsschrift enthalten waren, sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 15 Kosten und Auslagen

(1) Schiedsgerichtsverfahren sind kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen. Kosten und Auslagen eines Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet.

(2) Parteimitglieder, welche zur Zeugenaussage verpflichtet sind, erhalten auf Antrag ihre Reisekosten und sonstigen notwendigen Auslagen von der Bundespartei bzw. – sofern ein Landesschiedsgericht zuständig ist – vom jeweiligen Landesverband erstattet.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Reisekosten und sonstige notwendige Auslagen werden ihnen von der Bundespartei bzw. vom jeweiligen Landesverband erstattet.

§ 16 Ergänzende Vorschriften

Für die Berechnung von Fristen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 17 Außergerichtliche Konfliktlösung mit Mediationsverfahren

(1) Die Partei strebt an, Konflikte soweit möglich außergerichtlich im Rahmen von Mediationsverfahren zu lösen, um interessensgerechte Konfliktlösungen für die Beteiligten zu finden. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Konfliktparteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

(2) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten und bei Zustimmung der weiteren Verfahrensbeteiligten kann jederzeit vor oder während des Schiedsgerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.

(3) Näheres zum Verfahrensablauf der Mediation regelt die jeweils gültige Mediationsordnung der Partei, die von der Geschäftsstelle der Bundespartei aufgestellt wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt als Bestandteil der Satzung mit der Gründung der Partei Bündnis Sahara Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit in Berlin am 08.01.2024 in Kraft.

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit

Wahlordnung

Beschlossen am 8. Januar 2024 in Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Diese Wahlordnung gilt, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern für staatliche Wahlen (EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen).
- (3) ¹Diese Wahlordnung verwendet einheitlich den Begriff: „Parteitag“. ²Gemeint sind damit solche Versammlungen der Partei, bei denen über Programm- und/oder Personalfragen durch Abstimmungen und Wahlen entschieden wird, also insbesondere: Parteitage, Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) ¹Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei, der Landesverbände und den jeweiligen Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten und die Wahl der Rechnungsprüfer (Revisoren) sowie die Aufstellung von Bewerbern für staatliche Wahlen erfolgen geheim und per Stimmzettel. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.
- (2) ¹Erfolgt ein entsprechender Beschluss des Parteitages, sind Wahlen in elektronischer Form zulässig, soweit das Wahlgeheimnis, der Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleistet sind. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (3) ¹Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) ¹Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zum Parteitag angekündigt wurden. ²Dies gilt nicht für Wahlen die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Parteigründung während der Gründungsversammlung i.S.d. § 8 der Bundessatzung stattfinden. ³Im Übrigen finden die Formvorschriften über die Einberufung und Einladung zu Parteitag des § 9 der Bundessatzung entsprechend Anwendung
- (5) Soweit die Satzungen der Partei keine spezielleren Regelungen enthalten, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann bis zum Beginn des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Während eines Parteitages können

Wahlvorschläge und Bewerbungen von Mitgliedern des Parteitages unterbreitet werden.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) ¹Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. ²Auf Zuruf können jedoch nur Mitglieder des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) ¹Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. ²Dabei sind die Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 4 Vorstandswahlen

(1) ¹Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. ²Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. ³Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. ⁴Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(2) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge, der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. ⁵In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Absatz 2 statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Delegiertenwahlen

(1) ¹Findet ein Parteitag gemäß § 9 der Bundessatzung als Delegiertenparteitag statt, gelten für die Delegiertenwahlen ergänzend, die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen. ²Dies gilt für Landesparteitage entsprechend, soweit die jeweilige Landessatzung die Möglichkeit vorsieht, den Landesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchzuführen.

(2) ¹Bei den Wahlen der Delegierten zum Parteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(3) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ²Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los.

(5) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 6 Parteitagspräsidium

¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. ²Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. ³Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Versammlungsleiter des Bundesparteitages.

§ 7 Wahlkommission

(1) ¹Der Parteitag bestimmt eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt. ²Falls sich auf Befragen kein Widerspruch regt, kann die Wahl offen erfolgen. ³Die Mitglieder der Wahlkommission müssen dem Parteitag nicht angehören. ⁴Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) ¹Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. ²Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. In diesem Falle wird unverzüglich eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied der Wahlkommission durchgeführt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

(1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 gewählt.

(2) ¹Die weiteren Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt. ²Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.

(3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen 1 und 2 sind die einschlägigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten.

(4) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 9 Bundesfinanzrevision

(Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz)

Die Mitglieder der Bundesfinanzrevision werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 Aufstellung der Bewerber für staatliche Wahlen

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 gewählt.

(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt der Partei- bzw. Wahlparteitag vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 und welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 4 Absatz 5 gewählt werden.

(5) Für die Einberufung der und die Ladung zu den Mitgliederversammlungen und Wahlparteitagen sowie die Wahl von Delegierten gelten die Vorgaben des staatlichen Wahlrechts und sinngemäß die entsprechenden Vorschriften für Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bundessatzung oder der Satzung des örtlich zuständigen Landesverbandes.

§ 12 Wahlwiederholung

(1) ¹Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. ²Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der einschlägigen Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

(a) der Parteivorstand

(b) der Vorstand des Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

(c) zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,

(d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigem Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Diese Wahlordnung wurde am 12. Januar 2025 auf dem Bundesparteitag geändert.

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit

Parteiprogramm

Unser Land ist in keiner guten Verfassung. Seit Jahren wird an den Wünschen der Mehrheit vorbei regiert. Statt Leistung zu belohnen, wurde von den Fleißigen zu den oberen Zehntausend umverteilt. Statt in einen kompetenten Staat und gute öffentliche Dienste zu investieren, haben Politiker die Wünsche einflussreicher Lobbys bedient und dadurch die öffentlichen Kassen geleert. Statt Freiheit und Meinungsvielfalt zu achten, macht sich ein autoritärer Politikstil breit, der den Bürgern vorschreiben will, wie sie zu leben, zu heizen, zu denken und zu sprechen haben. Viele politische Entscheidungen wirken planlos, kurzsichtig und teilweise schlicht inkompetent. Ohne einen Neuanfang stehen unsere Industrie und unser Mittelstand auf dem Spiel.

Viele Menschen haben das Vertrauen in den Staat verloren und fühlen sich durch keine der vorhandenen Parteien mehr vertreten. Sie haben zu Recht den Eindruck, nicht mehr in dem Land zu leben, das die Bundesrepublik einmal war. Sie machen sich Sorgen um ihre und die Zukunft ihrer Kinder. Sie wünschen sich eine verantwortungsvolle Politik für den Erhalt unserer wirtschaftlichen Stärken, für sozialen Ausgleich und eine gerechte Verteilung des Wohlstands, für ein friedliches Zusammenleben der Völker und die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

„Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit“ wurde gegründet, um diesen Menschen wieder eine Stimme zu geben. Wir stehen für eine Rückkehr der Vernunft in die Politik. Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, Respekt vor der individuellen Freiheit seiner Bürger und eine offene Diskussionskultur. Es braucht verlässliche Politiker, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen.

Die Mitglieder der Partei unterstützen folgende Grundsätze und Ziele:

- **Wirtschaftliche Vernunft**

Noch hat unser Land eine solide Industrie und einen erfolgreichen, innovativen Mittelstand. Aber die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Unsere öffentliche Infrastruktur ist in einer für ein führendes Industrieland blamablen Verfassung. Kaum ein Zug fährt pünktlich, als Kassenpatient wartet man Monate auf einen Facharzttermin, Zigtausende Lehrer, Kitaplätze und Wohnungen fehlen. Marode Straßen und Brücken, Funklöcher und langsames Internet, überforderte Verwaltungen und unnütze Vorschriften machen gerade kleinen und

mittelgroßen Unternehmen das Leben schwer. Das deutsche Schulsystem mit 16 unterschiedlichen Lehrplänen, viel zu großen Klassen und frühzeitiger Selektion verweigert Kindern aus weniger begüterten Familien Bildungs- und Lebenschancen und versagt zugleich vor der Aufgabe, die von der Wirtschaft dringend benötigten Fachkräfte auszubilden. Seit durch die Russlandsanktionen und vermeintliche Klimapolitik auch noch Energie schlagartig teurer wurde, droht unserem Land der Verlust wichtiger Industrien und hunderttausender gutbezahlter Arbeitsplätze. Viele Unternehmen erwägen eine Verlagerung ihrer Produktion ins Ausland. Andere sind in ihrer Existenz bedroht.

Von Konzernen beeinflusste und gekaufte Politik und das Versagen der Kartellbehörden haben eine Marktwirtschaft geschaffen, in der viele Märkte nicht mehr funktionieren. Es sind marktbeherrschende Großunternehmen, übermächtige Finanzkonzerne wie Blackrock und übergreifende Digitalmonopolisten wie Amazon, Alphabet, Facebook, Microsoft und Apple entstanden, die allen anderen Marktteilnehmern ihren Tribut auferlegen, Wettbewerb untergraben und die Demokratie zerstören. Zu einem beachtlichen Teil ist die aktuelle Inflation auch Ergebnis eines durch zu große wirtschaftliche Macht verursachten Marktversagens.

Wir streben eine innovative Wirtschaft mit fairem Wettbewerb, gut bezahlten sicheren Arbeitsplätzen, einem hohen Anteil industrieller Wertschöpfung, einem gerechten Steuersystem und einem starken Mittelstand an. Dafür wollen wir Marktmacht begrenzen und marktbeherrschende Konzerne entflechten. Wo Monopole unvermeidlich sind, müssen die Aufgaben gemeinnützigen Anbietern übertragen werden. Die deutsche Industrie ist das Rückgrat unseres Wohlstands und muss erhalten bleiben. Wir brauchen wieder mehr Zukunftstechnologien made in Germany, mehr *hidden champions* und nicht weniger.

Um den wirtschaftlichen Abstieg unseres Landes zu verhindern, sind massive Investitionen in unser Bildungssystem, unsere öffentliche Infrastruktur und in kompetente, effektive Verwaltungen notwendig. Wir brauchen Zukunftsfonds zur Förderung innovativer heimischer Unternehmen und Start-ups und nicht Milliardensubventionen für Konzerne aus Übersee. Deutschland als exportstarkes und rohstoffarmes Land braucht eine Außenwirtschaftspolitik, die auf stabile Handelsbeziehungen mit möglichst vielen Partnern statt auf neue Blockbildung und ausufernde Sanktionen setzt und die unsere Versorgung mit Rohstoffen und preiswerter Energie sicherstellt.

Die Veränderung des Weltklimas und die Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen sind ernste Herausforderungen, die die Politik nicht ignorieren darf. Zu einer seriösen Klima- und Umweltpolitik gehört aber Ehrlichkeit: Die Energieversorgung Deutschlands lässt sich im Rahmen der heutigen Technologien nicht

allein durch erneuerbare Energien sichern. Blinder Aktivismus und undurchdachte Maßnahmen helfen dem Klima nicht, aber sie gefährden unsere wirtschaftliche Substanz, verteuern das Leben der Menschen und untergraben die öffentliche Akzeptanz von sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen. Der wichtigste Beitrag, den ein Land wie Deutschland zur Bekämpfung von Klimawandel und Umweltzerstörung leisten kann, ist die Entwicklung innovativer Schlüsseltechnologien für eine klimaneutrale und naturverträgliche Wirtschaft der Zukunft.

- **Soziale Gerechtigkeit**

Seit Jahren wächst in unserem Land die Ungleichheit. Millionen Menschen arbeiten hart, um sich und ihren Familien ein gutes Leben zu ermöglichen. Sie sind es, die unsere Gesellschaft am Laufen halten und einen Großteil der Steuern zahlen. Statt dafür den gebührenden Respekt und soziale Sicherheit zu erhalten, ist ihr Leben in den zurückliegenden Jahrzehnten unsicherer und schwerer geworden. Viele kommen trotz Vollzeitjob mit ihrem Einkommen kaum noch über den Monat. Das Aufstiegsversprechen der sozialen Marktwirtschaft gilt nicht mehr, der persönliche Wohlstand hängt längst wieder vor allem vom sozialen Status der Eltern ab. Die Vermögenskonzentration in Deutschland ist heute so hoch wie vor Beginn des Ersten Weltkriegs, als in Berlin noch der Kaiser regierte. Während Konzerne sogar in Krisenzeiten Rekorddividenden ausschütten, werden die Schlangen an den Tafeln immer länger.

Auch wer jahrelang gearbeitet und in die Sozialversicherung eingezahlt hat, wird schon nach einem Jahr Arbeitslosigkeit wie ein Bittsteller behandelt. Weil Kita-Plätze fehlen und unsere Gesellschaft alles andere als familienfreundlich ist, leben besonders häufig Alleinerziehende und ihre Kinder in Armut, die durch die Umbenennung von Hartz IV in „Bürgergeld“ nicht erträglicher geworden ist. Millionen ältere Menschen können nach einem langen Arbeitsleben ihren Ruhestand nicht genießen, weil ihre Renten demütigend gering ausfallen. Wohnungen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und viele andere wichtige gesellschaftliche Einrichtungen wurden und werden an Renditejäger verscherbelt. Seither steigen die Kosten, während die Qualität der Leistungen für die Mehrheit der Menschen sinkt.

Wir wollen den Zerfall des gesellschaftlichen Zusammenhalts stoppen und die Politik wieder am Gemeinwohl ausrichten. Unser Ziel ist eine faire Leistungsgesellschaft mit echter Chancengleichheit und einem hohen Grad an sozialer Sicherheit. Eine hochproduktive Wirtschaft braucht qualifizierte und motivierte Beschäftigte. Die Voraussetzung dafür sind leistungsgerechte Löhne, sichere Arbeitsplätze und gute Arbeitsbedingungen. Das gilt auch für Beschäftigte in den Serviceberufen, die ebenso wichtig für unsere Gesellschaft sind wie gute Ingenieure und Mechatroniker. Um Lohndrückerei zu verhindern, sollte die Tarifbindung wieder gestärkt und die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtert werden. Wir unterstützen die

Beschäftigten, ihre Gewerkschaften und Betriebs- bzw. Personalräte in ihrem Einsatz für Arbeitnehmerrechte und gute Arbeit.

Zugleich braucht unser Land einen zuverlässigen Sozialstaat, der Zukunftsängste abbaut und vor einem sozialen Absturz im Falle von Krankheit, Arbeitslosigkeit und im Alter schützt. Die Privatisierung und Kommerzialisierung existentieller Dienstleistungen, etwa im Bereich Gesundheit, Pflege oder Wohnen, muss gestoppt werden, gemeinnützige Anbieter sollten in diesen Branchen Vorrang haben. Notwendig ist ein gerechtes Steuersystem, das Geringverdiener entlastet und verhindert, dass große Konzerne und sehr reiche Privatpersonen sich ihrem angemessenen Anteil an der Finanzierung des Gemeinwesens entziehen können.

Der persönliche Wohlstand darf keine Frage der sozialen Herkunft, sondern muss das Ergebnis von Fleiß und individueller Anstrengung sein. Jedes Kind hat Anspruch darauf, dass seine Talente entdeckt und gefördert werden.

- **Frieden**

Unsere Außenpolitik steht in der Tradition des Bundeskanzlers Willy Brandt und des sowjetischen Präsidenten Michail Gorbatschow, die dem Denken und Handeln in der Logik des Kalten Krieges eine Politik der Entspannung, des Interessenausgleichs und der internationalen Zusammenarbeit entgegengesetzt haben. Die Lösung von Konflikten mit militärischen Mitteln lehnen wir grundsätzlich ab. Wir wehren uns dagegen, dass immer mehr Ressourcen in Waffen und Kriegsgerät fließen, statt in die Bildung unserer Kinder, die Erforschung umweltschonender Technologien oder unsere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Atomare Aufrüstung und eskalierende Konflikte zwischen den Atommächten setzen das Überleben der Menschheit aufs Spiel und müssen beendet werden. Wir streben eine neue Ära der Entspannung und neue Verträge über Abrüstung und gemeinsame Sicherheit an. Die Bundeswehr hat den Auftrag, unser Land zu verteidigen. Für diese Aufgabe muss sie angemessen ausgerüstet sein. Den Einsatz deutscher Soldaten in internationalen Kriegen lehnen wir ebenso ab wie ihre Stationierung an der russischen Grenze oder im Südchinesischen Meer.

Eine Militärallianz, deren Führungsmacht in den zurückliegenden Jahren fünf Länder völkerrechtswidrig überfallen und in diesen Kriegen mehr als 1 Million Menschen getötet hat, schürt Bedrohungsgefühle und Abwehrreaktionen und trägt so zu globaler Instabilität bei. Statt eines Machtinstruments für geopolitische Ziele brauchen wir ein defensiv ausgerichtetes Verteidigungsbündnis, das die Grundsätze der UN-Charta achtet, Abrüstung anstrebt, statt zu Aufrüstung zu verpflichten, und in dem sich die Mitglieder auf Augenhöhe begegnen. Europa benötigt eine stabile Sicherheitsarchitektur, die längerfristig auch Russland einschließen sollte.

Unser Land verdient eine selbstbewusste Politik, die das Wohlergehen seiner Bürger in den Mittelpunkt stellt und von der Einsicht getragen ist, dass US-amerikanische Interessen sich von unseren Interessen teilweise erheblich unterscheiden. Unser Ziel ist ein eigenständiges Europa souveräner Demokratien in einer multipolaren Welt und keine neue Blockkonfrontation, in der Europa zwischen den USA und dem sich immer selbstbewusster formierenden neuen Machtblock um China und Russland zerrieben wird.

- **Freiheit**

Wir wollen die demokratische Willensbildung wiederbeleben, demokratische Mitbestimmung ausweiten und persönliche Freiheit schützen. Rechtsextreme, rassistische und gewaltbereite Ideologien jeder Art lehnen wir ab. Cancel Culture, Konformitätsdruck und die zunehmende Verengung des Meinungsspektrums sind unvereinbar mit den Grundsätzen einer freien Gesellschaft. Das Gleiche gilt für den neuen politischen Autoritarismus, der sich anmaßt, Menschen zu erziehen und ihren Lebensstil oder ihre Sprache zu reglementieren. Wir verurteilen Versuche zur umfassenden Überwachung und Manipulation der Menschen durch Konzerne, Geheimdienste und Regierungen.

Zuwanderung und das Miteinander unterschiedlicher Kulturen können eine Bereicherung sein. Das gilt aber nur, solange der Zuzug auf eine Größenordnung begrenzt bleibt, die unser Land und seine Infrastruktur nicht überfordert, und sofern Integration aktiv gefördert wird und gelingt. Wir wissen: Den Preis für verschärfte Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum, um Jobs mit niedrigen Löhnen und für eine misslungene Integration zahlen in erster Linie diejenigen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Wer in seiner Heimat politisch verfolgt wird, hat Anspruch auf Asyl. Aber Migration ist nicht die Lösung für das Problem der Armut auf unserer Welt. Stattdessen brauchen wir faire Weltwirtschaftsbeziehungen und eine Politik, die sich um mehr Perspektiven in den Heimatländern bemüht.

Eine Gesellschaft, deren mächtigste Akteure nur noch von der Motivation getrieben sind, aus Geld mehr Geld zu machen, führt zu wachsender Ungleichheit, zur Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zu Krieg. Wir setzen dem unsere Ideen von Gemeinsinn, Verantwortung und Miteinander entgegen, denen wir durch Veränderung der Machtverhältnisse wieder eine Chance geben möchten. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der das Gemeinwohl höher steht als egoistische Interessen und in der nicht Trickser und Spieler gewinnen, sondern diejenigen, die sich anstrengen und gute, ehrliche und solide Arbeit leisten.